

Gründung einer Wohnungs(bau)genossenschaft

Inhalt

- Charakterisierung der Wohnungsgenossenschaft
- Checkliste zur Gründung einer Genossenschaft
- Genossenschaft im Vergleich mit anderen Rechtsformen

Ansprechpartner im VNW:

Rechtsfragen Rainer Maaß, Justiziar Tel.: 040 / 520 11-220 E-Mail: maass@vnw.de	Allgemeine Fragen (Genossenschaftswesen, Prinzipien) Iris Beuerle Tel.: 040 / 52011-238 E-Mail: beuerle@vnw.de
--	--

Gründung einer Wohnungs(bau)genossenschaft

RA Rainer Maaß, Justiziar
 Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

1. Überblick

Die Wohnungsbaugenossenschaft ist, wie andere Gesellschaften auch, eine juristische Person. Als wirtschaftliches Unternehmen hat sie sich, wie jedes andere Unternehmen, am Markt zu behaupten.

Besonderes Merkmal der Form der Genossenschaft ist, dass mit ihr eine Art wirtschaftliche Partnerschaft verwirklicht werden soll. Selbsthilfe ist das Grundprinzip genossenschaftlicher Betätigung.

Eine Genossenschaft wird folglich gegründet, um in Zusammenarbeit die eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können. Die Genossenschaft soll nicht nach der Art eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens möglichst hohe Gewinne erzielen, sondern ihre Leistungen zu Preisen anbieten, die im Prinzip die Kosten des Unternehmens decken und diesem langfristige Existenz sichern.

Dieses Merkmal, der „genossenschaftliche Förderauftrag“, besteht bei Wohnungsbaugenossenschaften vorrangig in der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder. Der Vorteil besteht darin, dass man als Mitglied und damit Miteigentümer der Genossenschaft eine Wohnung nutzt und Überschüsse der Genossenschaft je nach Ausrichtung als Rücklage zur Investierung in den bestehenden oder neuen Gebäuden verbleiben und teils an die einzelnen Mitglieder als Überschüsse rückvergütet werden können.

Die Genossenschaft wird folglich geprägt durch die Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

- Selbsthilfe bedeutet vor allem, dass sich Personen mit ähnlichen wirtschaftlichen Interessen zusammentun, um so Aufgaben zu bewältigen, die jeder einzelne allein nicht schaffen könnte. Die Wohnungs(bau)genossenschaft fördert ihre Mitglieder in erster Linie durch Überlassung von Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, durch Betreuung beim Bau oder der Modernisierung eines Hauses oder von Wohnungen, bei der Bildung von Wohneigentum, durch Verbesserung ihrer wohnlichen Versorgung und des Wohnumfeldes.
- Selbstverwaltung und Selbstverantwortung bedeuten, dass jede Genossenschaft autonom sich selbst verwaltet und in erster Linie der Selbstkontrolle unterliegt. Zwingend vorgeschrieben durch das Genossenschaftsgesetz ist, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, sofern sie nicht aus juristischen Personen bestehen, auch Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Es sind also immer die Genossenschaftsmitglieder selbst, die die Entscheidungen für die Genossenschaft im Vorstand, bei wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen aber auch im Aufsichtsrat, treffen.
- Die Selbstverwaltung der Genossenschaft konkretisiert sich darin, dass die Mitglieder das Kapital der Genossenschaft dadurch aufbringen, dass sie Geschäftsanteile zeichnen und hierauf Einzahlungen leisten. Dieses Eigenkapital haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Zwar muss die Genossenschaft bei ihrer Gründung nicht ein bestimmtes Mindestkapital wie die GmbH oder die Aktiengesellschaft haben, doch kommt der Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Gründungsprüfung eine zentrale Funktion zu. Schließlich wird mit ihm die unverzichtbare Voraussetzung des Finanzierungsrückhaltes geschaffen.

2. Die Genossenschaft im Vergleich mit anderen Rechtsformen

Als Alternative aus dem Bereich der Personengesellschaften kommen für die Genossenschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) evtl. als GmbH & Co. sowie als Kapitalgesellschaften die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit ihrer Sondervariante Unternehmergesellschaft und die Aktiengesellschaft (AG) in Betracht. Die Rechtsform des Vereins scheidet aus, weil der eingetragene Verein (e.V.) keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Gegenstand haben darf; der wirtschaftliche Verein scheidet aus, weil eine andere Rechtsform, nämlich die der Genossenschaft zur Verfügung steht. Auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird ebenfalls nicht weiter eingegangen, da sie wegen des hohen Kapital- und Gründungsaufwandes wohl kaum in Betracht kommen dürfte. Dies gilt auch nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Stückaktengesetz, da der Kapitalaufwand gleich hoch geblieben ist. Neu ist lediglich die Zulassung nennwertloser Aktien (mindestens 1 Euro), wobei sich das Grundkapital auf mind. 50.000 Euro auf belaufen muss.

Beim Vergleich der einzelnen Rechtsformen (vgl. „Überblick über die Unternehmens-(Rechts-)formen in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“, Anlage) ergeben sich nachstehende grundsätzliche Unterschiede:

- **Förderzweck**

Die Genossenschaft hat nach § 1 Abs. 1 GenG die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu bezwecken. Mit dieser gesetzlichen Definition wird die Abgrenzung zum Verein deutlich, da dieser nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und somit ideelle Ziele verfolgt. Zwar können auch andere Rechtsformen den genossenschaftlichen Förderzweck im Statut annähernd unter Berücksichtigung ihrer anderweitigen Ausrichtung als Handelsunternehmen oder eigenständige Erwerbsgesellschaft aufnehmen, dies ist jedoch jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit abänderbar.

- **Offene Mitgliederzahl**

Im Gegensatz zu den Personen- und Kapitalgesellschaften ist die Genossenschaft - wie der Verein - auf eine Vielzahl von Mitgliedern und auf die Unabhängigkeit von der jeweiligen Anzahl der Mitglieder ausgerichtet. Der Ein- und Austritt ist durch einfache schriftliche Erklärung möglich. Hierzu sind bei den Personen- und Kapitalgesellschaften aufwändige Rechtsakte erforderlich.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; die Aufkündigung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen, wobei in der Satzung eine längere, jedoch höchstens 5-jährige Kündigungsfrist festgelegt werden kann.

Aufgrund des den Mitgliedern eingeräumten jederzeitigen Kündigungsrechts haben ausscheidende Mitglieder grundsätzlich nur Anspruch auf die von ihnen eingezahlten Geschäftsguthaben und nicht auf das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Eine solche Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter führt bei den Personen- und Kapitalgesellschaften häufig zu Problemen, wenn die Vermögensverteilung nicht von den übrigen Gesellschaftern aufzubringen ist.

- **Rechts- und Handlungsfähigkeit**

Wie die Kapitalgesellschaften besitzt die Genossenschaft - im Gegensatz zu den Personengesellschaften - den Vorteil der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Hieraus ergeben sich eine Reihe von Vorteilen:

- **Selbständige Vermögensträger**

Während bei den Personengesellschaften am Aktivvermögen wie beispielsweise dem Grundbesitz Gemeinschaftsvermögen der Gesellschafter entsteht, welches dem Zugriff einzelner Gesellschafter und deren Gläubiger ausgesetzt ist, ist das Ak-

tivvermögen der Genossenschaft verselbständigt gegenüber dem Vermögen der Mitglieder.

- **Haftungsbeschränkung auf das Genossenschaftsvermögen**

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur mit den eingezahlten Beträgen, nicht jedoch persönlich mit ihrem eigenen Vermögen wie bei den Personengesellschaften. Hier lässt sich lediglich in der KG die Haftung der Kommanditisten auf die Einlage beschränken. Zur Stärkung der Kreditwürdigkeit kann es für junge Genossenschaften sinnvoll sein, neben der Einzahlungspflicht auf den Geschäftsanteil in der Satzung eine begrenzbare Nachschusspflicht vorzusehen. Diese Nachschüsse werden im Falle des Insolvenz der Genossenschaft zu Zahlungspflichten.

- **Geschäftsführung und Vertretung**

Infolge ihrer körperschaftlichen Verfassung handelt die Genossenschaft durch ihren Vorstand. Ihm steht nach dem Genossenschaftsgesetz ausschließlich die eigenverantwortliche Leitung und Vertretung der Genossenschaft zu, während bei den Personengesellschaften die Gesellschafter selbst diese Aufgaben, wie sie üblicherweise im Gesellschaftsvertrag festgelegt, aber abänderbar sind, wahrnehmen. Hieraus können sich bei den Personengesellschaften wegen der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Gesellschaft bei einer Konfliktlage erhebliche Probleme ergeben. Deshalb wird je größer die Gemeinschaft die Organstruktur der Genossenschaft empfohlen, da hier eine klare und bindende Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung vorherrscht und der Vorstand die Handlungsfähigkeit garantiert.

- **Beteiligung an der Genossenschaft**

Die Satzung der Genossenschaft muss den Geschäftsanteil bestimmen. Hierbei kann festgelegt werden, dass sich die Mitglieder auch mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen dürfen. Ebenso kann eine Höchstzahl festgelegt und weitere Voraussetzungen aufgestellt werden. Ein gesetzlich festgelegtes einzubringendes Mindestkapital wie bei der GmbH ist nicht erforderlich. Bei der Gründung ist gleichwohl der Nachweis gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband und dem Registergericht zu erbringen, dass das durch die Übernahme der Geschäftsanteile aufgebrauchte Eigenkapital für den verfolgten Zweck ausreichend erscheint.

Wie andere Unternehmen kann die Genossenschaft bei Ausweisung eines Bilanzgewinns eine Dividende auf das eingezahlte Kapital gewähren.

- **Rechte der Mitglieder**

Nach dem Genossenschaftsgesetz steht jedem Mitglied unabhängig von der Höhe der Geschäftsanteile grundsätzlich nur eine Stimme zu. Auf der Generalversammlung einer Genossenschaft als dem höchsten Organ, durch das die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte ausüben, errechnet sich die Stimmenmehrheit also nach Köpfen und nicht nach dem Umfang der kapitalmäßigen Beteiligung wie bei den anderen Gesellschaftsformen üblich.

Durch den bei Genossenschaften zwingend einzusetzenden Aufsichtsrat bzw. der Mitgliederversammlung als Kontrollgremium sowie aufgrund der obligatorischen Prüfung durch den Genossenschaftsverband, dessen Feststellungen in der Generalversammlung vorgetragen werden müssen, ist die Kontrolle des Vorstandes in stärkerer Weise als bei den anderen Rechtsformen sichergestellt. Darüber hinaus haben die Mitglieder wie bei den anderen Rechtsformen ein Informationsrecht, welches in der Generalversammlung ausgeübt wird.

Nach dem Prinzip der Selbstverwaltung müssen die Mitglieder einer Genossenschaft den Vorstand und den Aufsichtsrat aus dem Kreis ihrer Mitglieder besetzen. Die Generalversammlung hat ein jederzeitiges Abberufungsrecht, womit sichergestellt werden soll, dass die Förderinteressen der Mitglieder gewahrt werden und im

CHECKLISTE

Zur Kontrolle der wichtigsten Fragen und Schritte im Rahmen der Gründung einer eingetragenen Genossenschaft

(Rainer Maaß, Referat Recht, Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.)

1. Kontaktaufnahme mit dem Genossenschaftsverband

2. Erarbeitung eines Gründungskonzeptes

a) Gründungsanforderungen nach dem Gesetz

- Förderauftrag (§ 1 GenG)
- Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 1 GenG)
- Mindestmitgliederzahl (3 Personen) (§ 4 GenG)

b) Interessenlage der Mitglieder und Geschäftsbetrieb

- Welche gemeinsamen Interessen zur Bildung einer Genossenschaft liegen vor?
- Sind die Mitglieder in der Lage, ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachzukommen (Pflichteinzahlung, Nachschüsse)?
- Erwartete Mitgliederzahl?
- Erwartete Zahl der Anteile?
- Welche Betriebs- und Geschäftsausstattung ist für die Durchführung des Geschäftsbetriebes in den ersten Jahren erforderlich?

c) Ermittlung von wirtschaftlichen Planzahlen

- Finanzierungsplan (Investitions- und Finanzierungsplanung)
- Planung der Ertragslage

d) Persönliche Verhältnisse

- Entspricht die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Satzung?
- Wer soll die Geschäfte führen?
- Sind die mit der Vertretung und Geschäftsführung betrauten Personen zuverlässig und genügend fachkundig?
- Haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihren Beitritt zur Genossenschaft erklärt?
- Waren Organmitglieder (Vorstand, Aufsichtsrat) in einschlägige Strafverfahren oder in Insolvenzverfahren verwickelt?

e) Satzung

- Verwendung einer Mustersatzung des Genossenschaftsverbandes
- Regelungsbereiche der Satzung
- Gegenstand des Unternehmens (§ 6 Ziff. 2 GenG)
- Firma (§ 3 GenG)
- Sitz (§ 6 Ziff. 1 GenG)
- Weiterer notwendiger Inhalt der Satzung (§§ 6, 7 GenG)
- Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen (§ 7 GenG)
- Fakultative Bestimmungen in der Satzung (insbesondere §§ 8, 16, 36, 65, 68, 78, 77 GenG)
- Rechte und Pflichten der Mitglieder (§ 18 GenG)
- Entsprechen die satzungsrechtlichen Regelungen über
- Höhe des Geschäftsanteils
- Höchstzahl der Geschäftsanteile

- Pflichteinzahlung
- Einzahlungsfristen
- und die Haftsumme auch den betriebswirtschaftlichen Anforderungen?
- Rechtliche und wirtschaftliche Überprüfung der Satzung durch den Genossenschaftsverband auf Bestimmungen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder unzweckmäßig sind

3. Genossenschaftliche Gründungsversammlung

a) Form- und fristlose Einberufung der Gründungsversammlung

b) Durchführung der Gründungsversammlung

- Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers
- Erläuterungen zum Gründungsvorhaben
- Erläuterung der Satzung
- Feststellung der Satzung und eigenhändige, mit der Satzung verbundene Unterschriften sämtlicher Mitglieder
- Wahlen zum Aufsichtsrat

c) Konstituierung des Aufsichtsrates, d.h. Wahl eines Vorsitzenden und eines Schriftführers sowie für beide Stellvertreter gemäß den Bestimmungen der Satzung

d) Bestellung der Vorstandsmitglieder (entweder durch Gründungsversammlung oder im Falle der Zuweisung durch die Satzung an den Aufsichtsrat durch diesen)

e) Protokoll der Gründungsversammlung

- Notwendiger Inhalt gemäß Satzung (Ort und Tag der Versammlung; Name des Versammlungsleiters; Art und Ergebnis der Abstimmungen; Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung)
- Ordnungsgemäße Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter, den Schriftführer sowie die Vorstandsmitglieder, die an der Generalversammlung teilgenommen haben
- Erforderliche Anlagen (z.B. Einladung, Tagesordnung)
- Aufbewahrung

4. Gründungsprüfung

- a) Gründungsprüfung durch den Genossenschaftsverband (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG, gutachterliche Äußerung (Gründungsgutachten), ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft - eine Gefährdung der Belange der Genossenschaft oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist, sowie Bescheinigung zum Beitritt zugelassen zu sein)
- b) Gründungsprüfung durch das Gericht gemäß § 11 a GenG

5. Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister gemäß § 11 GenG

- Anmeldung durch den Vorstand, Angabe der Vertretungsbefugnis; notarielle Beglaubigung der Unterschriften
- Erforderliche Anlagen
- die Satzung, die von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein muss,
- eine Abschrift der Urkunden (Protokolle) über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- die Bescheinigung des Genossenschaftsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist und dessen Gründungsgutachten

Überblick über die Unternehmens-(Rechts-)formen in der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Unternehmens- formen Unter- scheidungskriterien	Einzelunternehmen	Personengesellschaften		Genossenschaft (eG)
		Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	
Unternehmensziel	Betrieb eines voll- oder minderkaufmännischen Handelsgewerbes mit der Absicht der Gewinnerzielung	Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit dem Zweck der Gewinnerzielung	Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit dem Zweck der Gewinnerzielung	§ 1 GenG: Förderung des Erwerbs (Unternehmensgenossenschaften) oder der Wirtschaft (Haushaltsgenossenschaften) der Mitglieder mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes
Gesetzliche Vorschriften	HGB §§ 1 - 104	HGB §§ 105 - 160	HGB §§ 161 - 177a	GenG §§ 1 ff.
Gründungsgeschäft	formlos	formloser Gesellschaftsvertrag	formloser Gesellschaftsvertrag	Feststellung der Satzung in schriftlicher Form (ohne notarielle Beurkundung)
Eigentümer	Einzelkaufmann als Alleineigentümer	Gesellschafter: Gesamthandsgemeinschaft	Gesellschafter: Gesamthandsgemeinschaft	Genossenschaftsmitglieder
Mindesthöhe des Eigenkapitals und der Einlagen	keine Mindesthöhe vorgeschrieben	keine Mindesthöhe vorgeschrieben	keine Mindesthöhe vorgeschrieben	keine Mindesthöhe vorgeschrieben
Registereintragung Firma	Handelsregister, falls Vollkaufmann deklaratorisch	Handelsregister, deklaratorische Wirkung	Handelsregister, deklaratorische Wirkung	Genossenschaftsregister, konstitutive Wirkung
Haftung	unbeschränkt mit dem Geschäfts- und Privatvermögen	unbeschränkt, solidarisch und unmittelbar für alle Gesellschafter mit Geschäfts- und Privatvermögen	Komplementär: unbeschränkt, solidarisch und unmittelbar für alle Gesellschafter mit Geschäfts- und Privatvermögen, Kommanditist: begrenzt auf Einlage	Begrenzung auf Genossenschaftsanteil; zusätzlich fakultative Haftsumme; beschränkte Nachschusspflicht in der Insolvenz
Vorschriften über Willensbildung und Organe	keine Regelung, die letzte Entscheidung trifft der Unternehmer	Grundsatz der Selbstorganschaft	Grundsatz der Selbstorganschaft	Grundsatz der Selbstorganisation; Vorstände und Aufsichtsräte müssen Mitglieder sein
Geschäftsführung und Vertretung	Einzelkaufmann: der Unternehmer entscheidet über die interne Geschäftsführung und über die Beziehung gegenüber Dritten	Jeder Gesellschafter; abweichende vertragliche Regelungen möglich	Jeder Komplementär; Kommanditist keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	Vorstand: 2 Pers., 1 Pers. fakultativ bei eG mit bis zu 20 Mitgl. möglich. Bestellung durch Generalvers. oder Aufsichtsrat (AR); AR 3 Personen kleine Genossenschaften bis 20 Mitglieder können auf AR verzichten + 1-köpfigen Vorstand installieren AR hat Kontroll- und Beratungsfunktion mit Zustimmungsvorbehalt bei Geschäften, die nach Gegenstand, Umfang, Bedeutung od. Risiko für das Unternehmen von ihrer Art und Größe aus dem routinemäßigen Geschäftsbetrieb herausfallen. Wahl durch Generalversammlung.
Erfolgsverteilung	Gewinn fällt voll dem Unternehmer zu; er trägt das volle Verlustrisiko	Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist entscheidend. Nach HGB 4 % des Jahresgewinns auf den Kapitalanteil, der Rest gleichmäßig auf die Gesellschafter	Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist entscheidend	Entscheidung der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat; Auszahlung ggf. auf Geschäftsguthaben
Mitgliederzahl	1 Unternehmer	Mindestens 2 Gesellschafter	Mindestens 2 Gesellschafter	Nicht geschlossene Mitgliederzahl; mindestens 3 Mitglieder
Vermögensträger	Unternehmer	Gemeinschaftsvermögen der Gesellschafter	kein gemeinschaftliches Gesellschaftsvermögen	Geschäftsvermögen ist verselbständigt gegenüber den Mitgliedervermögen

Unternehmens- formen Unter- scheidungskriterien	Kapitalgesellschaften		
	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Unternehmergesellschaft (Sondervariante der GmbH)
Unternehmensziel	Jeder zulässige Zweck für eine Hand- delsgesellschaft; in der Regel für Großunternehmen	Jeder zulässige Zweck für eine Handelsge- sellschaft; in der Regel für Großunterneh- men und mittelgroße Unternehmen	Gedacht als Einstiegsvariante im Rahmen einer GmbH, da Stammeinlage von 1 € ausreicht. Für die Haftungsbeschränkung ist als Gegenpart erforderlich, dass aufgrund des reduzierten Stamm- kapitals Rücklagen zur Absicherung gebildet wer- den. Mindestens 25 % des Jahresgewinns sind daher als Eigenkapitalrücklage zurückzulegen. Die Firma muss wegen der Haftungseinschränkung zwingend und eindeutig den Zusatz UG (haftungs- beschränkt) oder Unternehmergesellschaft (haf- tungsbeschränkt) führen
Gesetzliche Vorschriften	AktG §§ 1 ff.	GmbHG §§ 1 ff.	GmbHG § 5a
Gründungsgeschäft	Satzungsfeststellung und Übernahme aller Aktien durch Gründer (not. Beur- kundung)	Gesellschaftsvertrag und Übernahme aller Geschäftsanteile durch Gründer	Gesellschaftsvertrag und Übernahme aller Ge- schäftsanteile durch Gründer
Eigentümer	Aktionäre	Gesellschafter der GmbH	Gesellschafter der GmbH
Mindesthöhe des Eigen- kapitals und der Einlagen	50.000 € Grundkapital; 1 € Mindesthöhe einer Aktie	25.000 € Stammkapital; 100 € Mindestgeschäftsanteil	1 €
Registereintragung Firma	Handelsregister, konstitutive Wirkung	Handelsregister, konstitutive Wirkung	Handelsregister, konstitutive Wirkung
Haftung	Begrenzung auf Einlage, also auf Aktien	Begrenzung auf Einlage, also auf Ge- schäftsanteil	Begrenzung auf Einlage, also auf Geschäftsanteil
Vorschriften über Willens- bildung und Organe	Grundsatz der Fremdorganshaft, Vorstände und AR müssen keine Aktionäre sein	Grundsatz der Fremdorganshaft, Ge- schäftsführer kann angestellt sein	Grundsatz der Fremdorganshaft, Geschäftsführer kann angestellt sein
Geschäftsführung und Vertretung	Vorstand : mindestens 1 Person; Be- stellung durch den Aufsichtsrat: min- destens 3 Personen; Wahl durch Hauptversammlung	Geschäftsführer: Bestellung durch Gesell- schafterversammlung oder Aufsichtsrat. Aufsichtsrat: unabhängig von Beschäftig- tenzahl. Geschäftsführung und Vertretung: Geschäftsführer	Geschäftsführer: Bestellung durch Gesellschafter- versammlung oder Aufsichtsrat. Aufsichtsrat: unab- hängig von Beschäftigtenzahl. Geschäftsführung und Vertretung: Geschäftsführer